

Verfallvoranzeigen

Informationsblatt zu Ausbildungen

Revision des Familienzulagengesetzes per 01. August 2020 – siehe Rückseite

Der Anspruch wird per Ende des auf der Verfallvoranzeige genannten Monats gestoppt. Für die Überprüfung und Verlängerung eines weiteren Zulagenanspruchs bitten wir Sie um Einreichung aktueller Dokumente:

- | | |
|-------------------------------|--|
| Lehrbeginn | <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Lehrvertrages mit Angaben zu Dauer und Lohn • Von allen Parteien unterzeichnet |
| Während der Lehre | <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Bestätigung des Lehrbetriebes (ab zweitem Lehrjahr) |
| Schule | <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Schulbestätigung für das Schuljahr 2020/2021 ausgestellt ab Schulbeginn am 10. August 2020 (keine Aufnahmebestätigungen) |
| Studium | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Rückseite |
| Praktikum | <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Praktikumsvertrages mit Angaben zu Lohn und Dauer, Vermerk zu Absicht und Voraussetzung nachfolgender Ausbildung (Lehre, Studium) • Hinweis: Falls für eine nachfolgende weitere Ausbildung bereits Unterlagen vorhanden sind (z.B. Lehrvertrag) bitte dies auch miteinreichen. |
| Au Pair /
Sprachaufenthalt | <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Schulbestätigung der Sprachschule vor Ort mit Angaben zu Dauer und Anzahl der wöchentlichen Schullektionen |
| Erwerbsunfähigkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Arztzeugnis im Original • Bei Massnahmen der Invalidenversicherung: Kopie Verfügung IV-Taggeld und Kopie (Praktikums-/Lehr-) Vertrag des Arbeitgebers |

Kontakt: familienausgleichskasse@sva-bl.ch / 061 425 23 55

Revision des Familienzulagengesetzes per 01. August 2020

Ab 01. August 2020 haben Eltern, deren Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt und noch nicht 16 Jahre alt ist, Anspruch auf Ausbildungszulagen. Die Ausbildungszulage wird mit Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet, sofern

- das Kind das 15. Altersjahr vollendet hat,
- sich das Kind in einer Ausbildung im Sinne der AHV befindet und
- das Kind die obligatorische Schulzeit beendet hat (richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen).

Studium

- Aktuelle Immatrikulationsbestätigung für das **Studienjahr 2021 Frühlingsemester (keine Aufnahmebestätigungen)**

Zusätzlich bei Studienbeginn

- Bestätigung Universität/Hochschule über Vorlesungsbeginn

Zusätzlich während dem Studium, bei Beurlaubung

- Auszug Studiendaten mit Beginn und Ende der Vorlesungen
oder
- Leistungsübersicht (daraus muss ersichtlich sein, bis wann Arbeiten geschrieben und Prüfungen abgelegt worden sind)

Zusätzlich bei Studienende

- Leistungsübersicht (daraus muss ersichtlich sein, bis wann Arbeiten geschrieben und Prüfungen abgelegt worden sind)
oder
- Bestätigung Universität/Hochschule der letzten Vorlesung

Wegleitung über die Renten (RWL) Stand: 01.01.2018

RZ3368 1/18

Als Beginn einer Ausbildung gilt der Zeitpunkt, ab dem die Person den erforderlichen Ausbildungsaufwand (Rz 3360) erbringt, zum Beispiel Vorlesungen und Kurse besucht. Es ist daher nicht auf den formellen Semesterbeginn (Immatrikulationsbestätigung) abzustellen, sondern auf die effektive Aufnahme des Studiums (BGE 141 V 473).

RZ3368.1 1/18

Als regulär beendet gilt die Ausbildung, sobald die Person keinen Ausbildungsaufwand mehr hat, weil sie sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise für den Abschluss erbracht hat (Arbeiten eingereicht, Praktika absolviert, Prüfungen bestanden). Nicht abzustellen ist auf eine rein formelle Beendigung der Ausbildungszeit (z.B. Exmatrikulation, Diplomfeier, Promotionsfeier).